

## § 44 Anm. 10

## Kommentar WaffG

zum Schutze vor Gefahren oder Geräuschbelästigungen eines Schießstandes, die im Rahmen der Genehmigungserteilung nach § 44 Abs. 1 des Gesetzes bereits berücksichtigt werden können oder hätten berücksichtigt werden müssen, sondern über die Organisation des Schießens, die Beaufsichtigung des Sportschießens auf genehmigten Schießständen, und zwar soweit dies zum Schutze der in § 44 Abs. 1 des Gesetzes genannten Rechtsgüter erforderlich erscheint (Gefahr, Geräuschbelästigung).

### § 44 Abs. 4

#### <sup>10)</sup> Arten von Schießstätten

Durch die Bestimmung des § 44 Abs. 2 Nr. 3 des Gesetzes wurde bereits gezeigt, daß mit § 44 Abs. 1 des Gesetzes unter dem Begriff „Schießstätten“ – entgegen bisheriger Handhabung – auch **fliegende Bauten für Jahrmärkte**, Messen und dergleichen miteinbezogen waren, obgleich diese bisher vorwiegend nach gewerbepolizeilichen Gesichtspunkten beurteilt wurden und keiner besonderen waffengesetzlichen Genehmigungspflicht unterlagen.

Unter „Schießstätten“ im allgemeinen sportlichen Sinne sind lediglich **orts-feste** Anlagen zu verstehen, die **ausschließlich** dem Schießsport oder sonstigen Schießübungen dienen, ohne klare Abgrenzung zwischen diesen beiden Bereichen; denn nicht nur Wettkampf- und Trainingsschießen gehören zum Schießsport, sondern auch Lehr- und Ausbildungsschießen.

Unter „sonstigen Schießübungen“ können auch polizeiliche Übungsschießen und Schießübungen im Rahmen der Wehrausbildung verstanden werden. Unter den Begriff der „Erprobung von Schießgeräten“ fällt auch das Einschießen von Schußwaffen auf einem Schießstande, vor allem aber das **Ein- und Probeschießen** im Interesse eines Waffenhändlers mit Kunden, darüber hinaus das **forschungs-, entwicklungs- oder produktionsbedingte Erprobungsschießen** auf werkseigenen Schießständen durch Waffenhersteller.

**Verstöße** gegen § 44 Abs. 1 Satz 1 des Gesetzes (Betreiben einer Schießstätte oder wesentliche Änderung der Beschaffenheit einer Schießstätte oder der Art ihrer Benutzung) werden nach § 55 Abs. 1 Nr. 22 des Gesetzes als Ordnungswidrigkeit geahndet.

außerdem den **Jagdschutz** und **Forstschutz**, (§ 35 Abs. 4 Nr. 2 a WaffG). Soweit **Freistellung** von der Waffenscheinpflicht des Gesetzes besteht, müßte auch ohne Erwähnung der Freistellung in § 45 Abs. 6 Nr. 5 WaffG von der Freistellung von der Genehmigungspflicht des § 45 Abs. 1 ausgegangen werden. Das **Anschießen** von Jagdwaffen im Revier wird bereits als unter § 35 Abs. 4 Nr. 2 a) WaffG („Im Zusammenhang damit“) freigestellt einzustufen sein, auch ein **Einschießen** von Jagdwaffen nach der Reinigung oder einer Reparatur oder dgl., keinesfalls aber **disziplinfreie Schießübungen** im Jagdgelände.

#### 7) Schießen mit Kartuschenmunition

§ 45 Abs. 6 Nr. 6 WaffG stellt außerdem das Schießen durch **Mitwirkende an Theateraufführungen** frei, zumal hier in der Regel nur Kartuschenmunition geladen wird und nur Waffen verwendet werden im Rahmen der Genehmigungsfreistellung des § 35 Abs. 4 Nr. 1 WaffG, oder § 3 Abs. 1 und 2 der 1. WaffV 76.

**Freigestellt** von der Genehmigungspflicht des § 45 Abs. 1 WaffG ist gem. § 45 Abs. 6 Nr. 7 WaffG auch die **Abgabe von Startzeichen** mit Kartuschenmunition im Auftrage der Veranstalter (hierzu s. Anm. 13 zu § 35 WaffG).

#### 8) Schießen in Weinbergen

Der Entwurf zum 3. ÄG brachte eine Nr. 7 neu in das Waffenrecht hinein, weil bei Anwendung des Gesetzes zweifelhaft geworden war, ob auch für das Schießen in Weinbergen und Obstgärten eine Schießerlaubnis erforderlich sei. Diese von jeher übliche Art des Vertreibens von Vögeln sollte nicht durch vermeidbare bürokratische Hemmnisse beschränkt werden, weil bei dieser Tätigkeit nur Schreckschußwaffen verwendet werden, deren Bauart nach § 22 WaffG zugelassen ist, erschien es sicher als polizeilich unbedenklich, das Schießen mit diesen Waffen ebenfalls von der Erlaubnispflicht freizustellen. Diese Regelung wird künftig wohl wieder in das Gesetz hineinkommen.

#### 9) Grundfragen

An diese Erörterung knüpft sich die in verschiedenen Verfahren entscheidungserheblich gewordene Frage, ob es sich bei den Freistellungen des § 45 Abs. 5 WaffG mehr um eine **persönliche Freistellung des Besitzers** einer solchen handele, oder um eine **objektive Freistellung des Waffentyps**. Nach der Formulierung des § 45 Abs. 5 WaffG mit Einzelaufführung ganz bestimmter Waffenarten wird der letzteren Auslegung Vorrang zu gewähren sein, weil

der Gesetzgeber lediglich auf die Tätigkeiten des Schießens mit ganz bestimmten Waffentypen abstellt, also auf die ordnungsrechtliche Relevanz solcher Waffen, nicht auf den Schützen selbst – mit Einschränkung allerdings hinsichtlich der Fälle des § 45 Abs. 6 Nr. 2 a WaffG und § 45 Abs. 6 Nr. 2 b WaffG dahingehend, daß das Geschoß das befriedete Besitztum nicht verlassen darf.

Weiterhin erschien streitig, ob hiermit jedes Schießen gemeint sei oder ein Schießen unter der weiteren **Genehmigungspflicht des § 44 WaffG** stehe, wenn dieses systematisch durchgeführt werde, möglicherweise auch **unter Beteiligung weiterer Personen**, unter Umständen sogar **gewerbsmäßig**. Die Beantwortung dieser Frage richtet sich aber nicht nach § 45 Abs. 6 WaffG, sondern im Zweifel nach § 44 WaffG, denn die Freistellung des § 45 Abs. 6 WaffG scheint **generell das Schießen mit diesen Waffen** freizustellen. Da aber daneben die Genehmigungspflicht des § 44 WaffG für das Schießen in Schießstätten besteht, wird man darauf abstellen müssen, innerhalb welcher örtlicher Gegebenheiten das Schießen erfolgt, ob dieses auf einem festen Stand erfolgt oder nicht. Bei **Schießen mit selbst aufgebauter Auflage und selbst aufgebautem Ziel** wird man nicht sogleich von einem Schießstand sprechen, sondern erst dann, wenn es sich um eine  **feste Schießstandanlage** handelt. Diese erfordert eine **stationäre, dauerhafte Einrichtung** der Auflage und auch des Ziels. Wieweit man von **Dauerhaftigkeit** sprechen kann bei einer Aufstellung von Abschußstandpunkt (Auflage) und Ziel, etwa in einer Kegelbahn für vorübergehende oder möglicherweise längerzeitige Verwendung, scheint als Grenzfall von den Gegebenheiten des Einzelfalles abhängig. Sicher ergreift die Freistellung nicht nur **privates Schießen** ein, sondern auch **Schießen zu Belustigungszwecken** in größerem Kreis anlässlich irgendwelcher Veranstaltungen oder für bestimmte Zeiträume. Die Genehmigungsfreiheit ist auch nicht davon abhängig, ob der Inhaber der tatsächlichen Gewalt selbst schießt oder dieses Schießen von anderen durchgeführt wird, ferner ob die Benutzung unter **Entgeltentrichtung** persönlich gegenüber dem Inhaber der tatsächlichen Gewalt erfolgt oder vielleicht durch Bedienung eines Einzahlungsautomaten.